

<i>Betreff:</i> Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 30.05.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung bekannt zu machen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:**1. Beschließende Ausschüsse (§ 6)**

Nach § 6 der Hauptsatzung („Beschließende Ausschüsse“) sind der Sport- und der Grünflächenausschuss für „Auftragsvergaben gemäß VOL“ im Aufgabengebiet Sport bzw. in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des FB 67 zuständig.

Inzwischen ist die VOL oberhalb der Schwellenwerte durch die Vergabeverordnung (VgV) ersetzt worden. Darüber hinaus wird für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte zukünftig die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gelten. Der Verweis auf die VOL geht folglich ins Leere. Vor diesem Hintergrund soll die Formulierung „gemäß VOL“ durch die allgemeine Regelung „Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen“ ersetzt werden. Damit wird klargestellt, dass der Sport- und der Grünflächenausschuss weiterhin für Auftragsvergaben zuständig sind. Dies entspricht der ursprünglichen Intention, den Verwaltungsausschuss durch eine Verlagerung der Auftragsvergaben auf die Fachausschüsse zu entlasten.

2. Ton- und Videoaufzeichnungen (§§ 17, 18)

Im Ratssaal soll eine zusätzliche Kamera installiert werden, welche den Sitzungssaal in einer Gesamtansicht aus der Perspektive der Zuschauer zeigt. Damit wird dem Wunsch von Politik und Bürgerschaft Rechnung getragen, den Livestream interessanter und abwechslungsreicher zu gestalten. Die Videoaufzeichnung soll sich weiterhin im Wesentlichen auf das Rednerpult und den Bereich des Ratsvorsitzes konzentrieren. Zudem wird sichergestellt, dass bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht die Unterlagen der Ratsmitglieder nicht lesbar sind.

Daneben soll eine Kopie der Videoaufzeichnungen der öffentlichen Ratssitzungen im Internetangebot für die Dauer der Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Jahr, veröffentlicht werden. Dies würde im Interesse der Bürgerfreundlichkeit z.B. Berufstätigen die Möglichkeit eröffnen, die Ratssitzungen oder Teile der Ratssitzungen im Video nachträglich zu verfolgen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind den Fraktionen und der Gruppe bereits mit Schreiben vom 29. März 2017 vorgestellt worden. Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen sind der Verwaltung nicht mitgeteilt worden.

Die inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Hauptsatzung sind in der Anlage 2 durch farbliche Markierungen hervorgehoben.

Markurth

Anlage/n:

Anlage 1: Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

Anlage 2: Neue Fassung der Hauptsatzung mit farblich markierten Änderungen

**Vierte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 08. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 08. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. November 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 2. November 2016, S. 71) wird wie folgt geändert:

A. § 6 Ziffer 5 lit. d) wird wie folgt geändert:

„d) Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport“

B. § 6 Ziffer 6 lit. e) wird wie folgt geändert:

„e) Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport“

C. § 17 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung erfolgt mit drei Kameras. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult, den Bereich des Ratsvorsitzes und auf eine Gesamtansicht des Ratssaals aus der Perspektive der Zuschauer in Richtung des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen drei Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht des Ratssaals ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

D. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht. Die Bereitstellung der Videoaufzeichnungen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Jahr.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

(in der Fassung der **Vierten Änderungssatzung vom 20. Juni 2017,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. xxx vom xxx)**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Braunschweig“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen im silbernen Schilde einen steigenden links (heraldisch rechts) gewendeten roten Löwen mit weißen Zähnen, roter Zunge und schwarzen Krallen. Die Schildbreite verhält sich zur Schildhöhe wie 6 : 7. Für die heraldische Gestaltung des Wappens ist der Wappenbrief vom 15. Oktober 1438 maßgebend.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in gleichbreiten Querstreifen oben die Farbe Rot und unten die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen der Flagge, jedoch etwas nach dem Flaggenstock hin verschoben, befindet sich das Stadtwappen; der Löwe ist nach dem Flaggenstock gewendet. Die Höhe des Wappens entspricht etwa zwei Drittel der Breite des Flaggentuches. Die Länge der Flagge verhält sich zur Breite wie 3 : 2. Die Stadtflagge kann auch die Form der so genannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenlöwen mit der Umschrift

Stadt Braunschweig,

soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
- b) den Beigeordneten,
- c) den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG,
- d) den anderen Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

- a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
 - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
 - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
 - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
 - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
- c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
- d) Grundstücksgeschäfte
- e) Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
- f) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

- a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- e) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen

3. Auf den Feuerwehrausschuss:

Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist) und Brücken
- b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)
- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Klimaschutz sowie Vergabe von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- g) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
- h) Umgestaltung von Platzflächen, Neubau von Grünflächen (ohne Sportflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden außerhalb von Bestandsflächen, Begrünung von neugebauten Straßen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
 - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
 - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport
- e) Planung, Bau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen an Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Auftragsvergaben für Fahrzeugbeschaffungen (z.B. Arbeitsmaschinen, PKW, leichte LKW, schwere Nutzfahrzeuge) mit Ausnahme der Auftragsvergaben des Fachbereichs Feuerwehr
- e) Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport

7. Auf den Sozialausschuss:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrabeigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen zur Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und Fachkräfteentwicklung, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Zuwendungen/Zuschüsse aus dem Baustellen- und dem Existenzgründerfonds.

§ 7

Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zu ihrer Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zu deren Erläuterung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebiets durchführen. Für die Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss, der dem Rat über seine Entscheidungen berichtet.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, die überwiegend beleidigenden oder querulatorischen Inhalts sind, ein rechtlich verbotenes Tun verlangen oder gegenüber einer bereits erledigten Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Ebenso kann die Beratung zurückgestellt werden, solange der Anforderung nach Absatz 2 nicht entsprochen ist.

§ 10 Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit. Die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerin/Stadtkämmerer. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

§ 11 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter vertreten. Die anderen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ständig in Angelegenheiten, die die ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche betreffen.

§ 12 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig“ geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig Die Oberbürgermeisterin“/„Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister“. Sie/er regelt die Unterschriftsbefugnis der städtischen Bediensteten.

§ 13 Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“, tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Braunschweiger Zeitung“ zu verkünden.
- (3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der „Braunschweiger Zeitung“ oder durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) und durch Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Zeitung. Erscheint die vorgenannte Zeitung nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Stadtbezirksräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Braunschweiger Zeitung“ bekannt zu machen. Satz 1 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist in 19 Stadtbezirke eingeteilt.
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 65 000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind, eingetragen. Diese Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.
- (4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 112: Wabe-Schunter-Beberbach
Stadtbezirk 113: Hondelage
Stadtbezirk 114: Volkmarode
Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet
Stadtbezirk 131: Innenstadt
Stadtbezirk 132: Viewegsgarten–Bebelhof
Stadtbezirk 211: Stöckheim–Leiferde
Stadtbezirk 212: Heidberg–Milverode
Stadtbezirk 213: Südstadt–Rautheim–Mascherode
Stadtbezirk 221: Weststadt
Stadtbezirk 222: Timmerlah-Geitelde-Stiddien
Stadtbezirk 223: Broitzem
Stadtbezirk 224: Rünigen
Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet
Stadtbezirk 321: Lehndorf-Watenbüttel
Stadtbezirk 322: Veltenhof-Rühme
Stadtbezirk 323: Wenden-Thune-Harxbüttel
Stadtbezirk 331: Nordstadt
Stadtbezirk 332: Schunteraue

§ 15 Stadtbezirksräte

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Es ist die Einwohnerzahl des Bezirks maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung des Melderegisters für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.

- (2) Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 2 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 Mitglieder,
mit 5 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 Mitglieder,
mit 7 001 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11 Mitglieder,
mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.

- (3) Ratsmitglieder gehören dem Stadtbezirksrat des Stadtbezirks, in dem sie wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme an, wenn sie nicht schon gewähltes Mitglied dieses Stadtbezirksrates sind.

§ 16

Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

- (1) Neben den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht:
1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen).
 2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.
 3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirkgrenzen hinausführen und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.
 4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
 5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
 6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.
 7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
 8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.

9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.
- (2) Den Stadtbezirksräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 17 Ton- und Videoaufzeichnungen

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. **Die Videoaufzeichnung erfolgt mit drei Kameras.** Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult, den Bereich des Ratsvorsitzes **und auf eine Gesamtansicht des Ratssaals aus der Perspektive der Zuschauer in Richtung des Ratsvorsitzes** zu beschränken. Nur zwischen diesen **drei** Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. **Bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht des Ratssaals ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind.** Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen sind zu archivieren und für die Dauer der nächsten Wahlperiode aufzubewahren. Dem Verwaltungsausschuss bleibt es vorbehalten, diese Frist im Einzelfall zu verlängern.
- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnung, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Ton- und Videoaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können von Ratsmitgliedern abgehört bzw. angesehen werden; der Oberbürgermeister ist von der zuständigen Stelle darüber zu unterrichten.
- (4) Für Dritte können schriftliche Auszüge von der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3) nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses angefertigt werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Der Auszug ist vor Aushändigung an die Antragstellerin/den Antragsteller dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Ton- und Videoaufzeichnungen ihrer Beiträge oder sie aufnehmende Sequenzen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von einem Antrag i.S.v. Satz 2 betroffene Ratsmitglieder sind daher vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach ihrem Einverständnis zu befragen. Lehnt ein Ratsmitglied die Weitergabe seines Beitrags oder einer es aufnehmenden Sequenz ab, so darf die Aushändigung insoweit nicht erfolgen.
- (5) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.

- (6) Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten **Ton - und Videoaufzeichnungen** der öffentlichen Sitzungen des Rates **wird** im Internetangebot der Stadt veröffentlicht. **Die Bereitstellung der Videoaufzeichnungen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Jahr.**
- (7) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 4 und 6 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen. Für die Sitzungen der Stadtbezirksräte findet § 17 keine Anwendung.

§ 18 **Videoübertragung im Internet**

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 17 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

§ 19 **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 28 vom 22. November 2006) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 23. März 2011) außer Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

